

# Parresfastnacht Gernsheim

## Wahlordnung

### **§ 1 Geltungsbereich, Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Parresfastnacht Gernsheim
- (2) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

### **§ 2 Wahlausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (3) Die Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung.
- (4) Wer für ein Amt kandidiert kann nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.
- (5) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat\*innen für die Wahl zu finden und die Wahl zu leiten.

### **§ 3 Leitung der Wahl**

Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

### **§ 4 Vorstandswahlen**

In den Vorstand gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

### **§ 5 Ablauf der Wahl**

Jede Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Kandidat\*innenliste
3. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
4. Kandidat\*innenvorstellung
5. Kandidat\*innenbefragung
6. Personaldebatte
7. Wahlhandlung
8. Auswertung der Stimmen
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses

#### **§ 5.1 Bekanntgabe der Wahlregeln**

Der Ablauf der Wahl wird bekanntgegeben, sowie die in der Satzung geregelten Wählbarkeitsvoraussetzungen.

#### **§ 5.2 Kandidat\*innenliste**

- (1) Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Wahlausschuss.
- (2) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat\*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Kandidatenliste erneut geöffnet werden.

#### **§ 5.3 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

#### **§ 5.4 Kandidat\*innenvorstellung**

In der Kandidat\*innenvorstellung hat der\*die Kandidat\*in das Recht, seine\*ihre Person vorzustellen und seine\*ihre Absichten darzulegen.

### **§ 5.5 Kandidat\*innenbefragung**

- (1) In der Kandidat\*innenbefragung haben die Mitglieder der Mitgliederversammlung das Recht, Fragen an den\*die Kandidat\*in zu stellen.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat\*innenbefragung ist nicht zulässig.

### **§ 5.6 Personaldebatte**

- (1) Auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung findet eine Personaldebatte statt.
- (2) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.
- (3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat\*innen. Das Protokoll wird ausgesetzt.
- (4) Die Aussprache ist auf die Person des\*der Kandidat\*in beschränkt.
- (5) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.
- (6) Zwischen zwei Wahlgängen ist eine zweite Personaldebatte zulässig.

### **§ 5.7 Wahlhandlung**

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.
- (2) Auf Antrag findet die Wahl offen und/oder en bloc statt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Wahlausschusses Widerspruch einlegt. En bloc zu wählen bedeutet, dass alle Kandidat\*innen der Liste gemeinsam gewählt werden.

### **§ 5.8 Auswertung der Stimmen**

- a) Vor dem Auszählen sind alle Stimmen eines Wahlganges auf Gültigkeit zu prüfen.
- b) Das Auszählen der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.
- c) Der Wahlausschuss kann das Auszählen auf andere Personen delegieren, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegt. Diese Personen dürfen keine Kandidat\*innen sein. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses muss bei der Auszählung anwesend sein.
- d) Die Auswertung erfolgt von mindestens zwei sich gegenseitig kontrollierenden Personen.

### **§ 5.9 Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses**

- a) Der\*Die Vorsitzende verliest die auf den\*die Kandidaten\*in entfallenen Stimmen, Enthaltungen, sowie ungültige Stimmen. Die Ergebnisse werden zusätzlich für das Plenum visualisiert.
- b) Der\*Die Vorsitzende stellt fest, ob die Kandidat\*innen gewählt sind.
- c) Der\*Die Vorsitzende fragt die Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.
- d) Gegen die Feststellung der\*des Vorsitzenden kann Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung entscheidet der Wahlausschuss endgültig.
- e) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll eingetragen und die Wahlzettel bis zur Genehmigung des Protokolls der Konferenz aufbewahrt.

### **§ 6 Wiederholung der Wahl**

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Wahlergebnisses kann eine Wiederholung der Wahl beantragt werden.

### **§ 7 Abwahl**

- (1) Auf Antrag können einzelne Mitglieder des Vorstandes abgewählt werden.
- (2) Anträge auf Abwahl sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.